

Sportverein
Blau Weiss Berolina Mitte 49 e.V.

mit den Abteilungen

Fußball, Boxen, Gesundheitssport



Satzung des Sportsvereins Blau Weiss Berolina Mitte 49

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1.

Der gegründete Verein führt den Namen

Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e. V.
(umgangssprachlich "SV Blau Weiss Berolina Mitte")

und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist als gemeinnütziger Verein unter Nr. 14184 Nz beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in das Vereinsregister eingetragen.

1.2.

Der Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e. V. strebt die Mitgliedschaft in den Fachverbänden des Landessportbundes an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen an.

1.3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck und Aufgaben des Vereins

2.1.

Der Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke zur Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere

- durch die Förderung und Ausübung des Fußball- und Kegelsports,
- durch eine regelmäßige Durchführung des Übungs- und Trainingsbetriebes in den Abteilungen des Vereins,
- durch die Teilnahme an ganzjährig organisierten Wettkämpfen,
- durch die Gewinnung, Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Schiedesrichtern,
- durch eine besondere Förderung des Kinder- und Jugendsports.

mit freundlicher
Unterstützung von

AUTOHAUS BERLIN
Motor der Hauptstadt

Granert Schöning
und Partner



Eingetragener gemeinnütziger Verein unter der Vereinsregister-Nr. 14184 Nz beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg

Postanschrift:
Monbijouplatz 12
10178 Berlin

Telefon +49 30 284974-0
Telefax +49 30 284974-40
www.berolinamitte.de

Vorstand:
Spk. Thomas Meyer
meyer@gsup.de

Bank: Dresdner Bank AG
Konto Nr. 40 836 333 00
Bankleitzahl 120 800 00

Abteilungsleitung Fußball: Spk. Uwe Ledwig ** mobil +49 171 7616293 ** mail: fampelle@t-online.de
Jugendleiterin: Spkn. Barb Habel ** mobil +49 171 4462922 ** fax +49 30 24085423 ** mail: dieter.habel@t-online.de

2.2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Grundsätze

3.1.

Der Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e. V. erkennt das Statut und die Ordnungen des Landessportbundes an.

3.2.

Die Organe des Vereins (Punkt 9) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

3.3.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.4.

Der Verein ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Staatszugehörigkeit, Rasse, Religion, Weltanschauung, Parteizugehörigkeit und gesellschaftlicher Stellung.

4. Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Derzeit gehören dem Sportverein Blau Weiss Berolina Mitte 49 e. V. die Abteilungen Fußball, Kegeln und Gesundheitssport an.

5. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

5.1.

den erwachsenen Mitgliedern

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr

vollendet haben.

- c) fördernden Mitgliedern.
- d) Ehrenmitgliedern.

5.2.

den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

6. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

6.1.

Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

6.2.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

6.3.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod.

6.4.

Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartalsende.

6.5.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung.
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c) und d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem

Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen. Der Bescheid über den Ausschluss ist durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen 3 Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet ungültig.

6.6.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres und sämtliche sonstige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bestehen, soweit diese vor dem Ausscheiden aus dem Verein fällig waren.

6.7.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1.

Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

7.2.

Mitglieder, die im Vorstand arbeiten, als Trainer oder Übungsleiter oder in anderen ehrenamtlichen satzungsgemäßen Funktionen tätig sind, haben das Recht auf eine finanzielle Entschädigung. Die Höhe dieser Entschädigung ist im Haushaltsplan auszuweisen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

7.3.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und sportlicher Kameradschaft verpflichtet.

7.4.

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

8. Maßregelung

8.1.

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand als Maßregelungen das Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und/oder an den Veranstaltungen des Vereins verhängt werden. Die Dauer für das Verbot kann bis zu 6 Wochen betragen und ist vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

8.2.

Der Bescheid über die Maßregelung, die gegenüber Ehrenmitgliedern nicht möglich ist, ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Dem betroffenen Mitglied steht das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Ältestenrat des Vereins anzurufen.

9. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Abteilungsversammlungen
- d) die Abteilungsleitungen
- e) der Ältestenrat
- f) die Kassenprüfer

10. Die Mitgliederversammlung

10.1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl der Kassenprüfer,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Entschädigungen, Umlagen und deren Höhe und Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplans,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Entscheid des Vorstandes nach 6.2.,

- j) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes 6.5.,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach 15.,
- l) Wahl der Mitglieder von satzungsgemäß vorgesehenen Ausschüssen und Gremien,
- m) Auflösung des Vereins.

10.2.

Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im ersten Quartal durchgeführt werden.

10.3.

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn

- a) der Vorstand dies mit 2/3-Mehrheit beschließt oder
- b) mindestens 1/10 der erwachsenen Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung muss unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung erfolgen, es gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

10.4.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand und die Einberufung der Abteilungsversammlungen erfolgt durch die Leiter der Abteilungen des Vereins mittels schriftlicher Einladung. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

10.5.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von mehr als 1/3 der Anwesenden beantragt wird.

10.6.

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

10.7.

Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

10.8.

Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

10.9.

Über die Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

11. Die Abteilungsversammlung**11.1.**

Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung. Die wichtigste Abteilungsversammlung ist die Abteilungshauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme des Berichts der Abteilungsleitung
- b) Entgegennahme des Berichts des Kassenwarts
- c) Entlastung und Wahl der Abteilungsleitung
- d) Wahl des Kassenwarts
- e) Genehmigung des Haushaltsplans der Abteilung

11.2.

Die Abteilungshauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt, sie sollte vor der Hauptversammlung des Vereins im ersten Quartal durchgeführt werden.

11.3.

Die Punkte 10.3. bis 10.10., außer 10.8. und 10.9. gelten sinngemäß für die Abteilungsversammlung.

12. Stimmrecht und Wählbarkeit**12.1.**

Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.

12.2.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

12.3.

Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

12.4.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

13. Der Vorstand**13.1.**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern

13.2.

Der Vorstand einer Amtsperiode besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die alle Mitglieder des Vereins sein müssen. Die für eine Amtsperiode maßgebenden Zahl und Funktion der Vorstandsmitglieder wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Bis zum Erreichen der Höchstgrenze kann die Mitgliederversammlung auch während einer laufenden Amtsperiode neue Vorstandsmitglieder bestellen.

Der gewählte Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

13.3.

Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

13.4.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

- a) der 1. Vorsitzende
- b) der 2. Vorsitzende
- c) der Schatzmeister

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

13.5.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit

der Leitung beauftragen.

13.6.

Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

14. Die Abteilungsleiter

14.1.

Die Abteilungsleitung besteht aus:

- a) dem Abteilungsleiter
- b) dem Stellvertreter
- c) und bis zu zwei weiteren Mitgliedern.

14.2.

Die Punkte 13.2., 13.4. und 13.5. sind auf die Abteilungsleitung sinngemäß zu übertragen.

15. Ehrenmitglieder

15.1.

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes und der Abteilungsleitungen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn $\frac{2}{3}$ der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.

15.2.

Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

16. Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für zwei Jahre gewählt.

17. Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes, der Abteilungsleitung oder eines von ihnen eingesetzten Ausschusses sein dürfen.

Sie haben die finanziellen Vorgänge des Vereins mindestens zweimal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich, mindestens 14 Tage nach der

Prüfung, Bericht zu erstatten.

18. Ordnungen

Zur Verwirklichung der Satzung erlässt der Vorstand eine

- Geschäftsordnung und eine
- Finanzordnung.

Diese Ordnungen sind mit einer 2/3-Mehrheit der Vorstandsmitglieder zu bestätigen. Weitere Ordnungen können vom Vorstand erlassen werden. Ebenso können die Abteilungsleitungen eigene Ordnungen verabschieden.

19. Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

- a) Finanzausschuss
- b) Sportausschuss
- c) Vergnügungsausschuss

evtl. weitere Ausschüsse.

20. Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber für die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen oder bei sonstigen für den Verein erfolgten Tätigkeiten, Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen nicht.

21. Auflösung des Vereins

21.1.

Die Auflösung des Vereins kann vom Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden. Vom 1. Vorsitzenden ist dann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach 10.3. einzuberufen.

21.2.

Das Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses über die Auflösung des Vereins beschließt die außerordentliche Mitgliederversammlung nach 10.5. und es erfordert eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

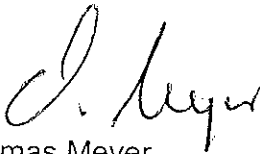
21.3.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, soweit es Ansprüche aus Darlehensverträgen der Mitglieder übersteigt, dem Landessportbund Berlin zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und in § 3 der Satzung angeführten Zwecke zu verwenden hat.

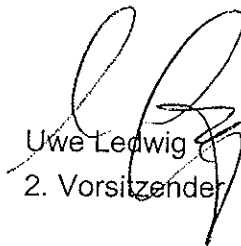
22. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin Charlottenburg in Kraft.

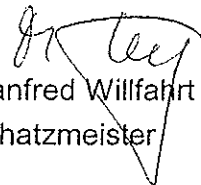
Berlin, den



Thomas Meyer
1. Vorsitzender



Uwe Ledwig
2. Vorsitzender



Manfred Willfahrt
Schatzmeister